

Beantwortung von Fragen über die Gewässeraufsicht

1. **Bei einem Spaziergang habe ich festgestellt, daß ein Misthaufen direkt am Gewässer aufgesetzt wurde.**

Darf das sein?

Der Misthaufen muß so weit vom Gewässer aufgesetzt sein, daß keine Mistbrühe in das Gewässer gelangen kann. In Überschwemmungsgebieten darf ein Misthaufen nicht aufgesetzt werden, weil es bei Hochwasser zu Abschwemmungen kommen kann.

2. **Bei uns im Bach liegen umgestürzte Bäume. Das Wasser tritt über das Ufer und belastet mein Grundstück mit Schwemmaterialien.**

Wer hilft mir?

Die Gemeinde trägt die Unterhaltungslast bei Gewässern dritter Ordnung. Die Mitteilung mit Standortbeschreibung kann an die Gemeinde oder das Sachgebiet 43 gemacht werden. Dort wird überprüft, um welches Gewässer (erster, zweiter oder dritter Ordnung) es sich handelt.

Der Träger der Unterhaltungslast beseitigt die umgestürzten Bäume.

3. **Bei unserem Dorffest habe ich beobachtet, daß junge Leute ihre leeren Flaschen in das Gewässer geworfen haben.**

Das ist doch nicht zulässig oder?

Das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer ist grundsätzlich verboten.

4. **Bei meinem Nachbarn habe ich festgestellt, daß Jauche in den Bach läuft.**

Das darf doch sicherlich nicht sein?

Nach Mitteilung an das Sachgebiet 43 wird der Nachbar aufgefordert, sofort Abhilfemaßnahmen zu treffen.

Die Gewässeraufsicht überprüft die mängelfreie Lagerung des Mistes.